

Hausordnung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Stendal eG

Einführung: „*Gemeinschaftlich wohnen und leben*“ ist die Grundlage genossenschaftlichen Wohnens. Das nachfolgende Regelwerk für ein harmonisches und gut nachbarschaftliches Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um dieses ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist diese Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1. Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller Mieter zu vermeiden.

Jeder hat die allgemeinen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtruhe) zu beachten und einzuhalten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. Fernsehgeräte, Musikanlagen und Computersysteme sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

An Sonn- und Feiertagen sollte auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner besonders Rücksicht genommen werden. Handwerkerarbeiten jeglicher Art, die Lärm bzw. stärkere Geräusche verursachen, z.B. bohren und hämmern, sind zu vermeiden.

Bei Familienfeiern ist darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht übermäßig belästigt werden. Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22:00 Uhr hinaus erstrecken, sind den betreffenden Hausbewohnern rechtzeitig durch Aushang anzukündigen.

Eltern haben besonders auf ihre Kinder einzuwirken, dass diese nicht durch Springen, Lämen und Spielen in Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen, anderen Nebenräumen sowie auf den Innenhöfen zur Lärmbelästigung der Mitbewohner beitragen.

2. Sind bei hauswirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Arbeiten werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Eine Beschränkung hinsichtlich der Nutzung von Haushaltsgeräten (Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trocknern etc.) außerhalb der Nachtruhe, gibt es nicht.

3. Das Musizieren darf nur an Werktagen für max. 2 Stunden geschehen, und zwar in der Zeit zwischen 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

II. Sicherheit

1. Die Haustüren und Kelleraußentüren müssen geschlossen gehalten werden. Zur Erhaltung der Fluchtwiege bei Gefahr dürfen Türen mit automatischen Schließvorrichtungen nicht verschlossen werden.

2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure - da Rettungswege müssen freigehalten werden. Sie dürfen also nicht zugestellt oder durch Rollatoren, Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden. Schuhe, Schuhshränke und Blumenbänke sind nicht im Treppenhaus abzustellen.

3. Für das dauerhafte Abstellen von Fahrrädern sind die vorhandenen Fahrradkeller zu nutzen. Die Fahrradständer vor den Hauseingängen sind dem kurzfristigen Abstellen von Fahrrädern während des Tages vorbehalten.

4. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt. In Waschküchen dürfen außer Waschmaschinen bzw. Trocknern und Wannen keine Gegenstände abgestellt werden. Es ist nicht erlaubt von gemeinschaftlichen Steckdosen, Lampen und anderen elektrischen Gerätschaften Stromleitungen zum eigenen Zweck abzuzweigen. Dies trifft auch für genutzte Keller und Mansarden zu.

5. Bei Schäden an den Hauptversorgungsleitungen sind sofort die Stadtwerke sowie der Vorstand der GWG zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden, elektrische Schalter sind nicht zu betätigen, die Fenster sind zu öffnen, der Haupthahn ist zu schließen.

6. Das Grillen mit offenem Feuer auf den Balkonen und auf den Freiflächen der Genossenschaft ist nicht gestattet.

III. Reinigung

1. Jede Woche ist ein Mieter für die Große Hausordnung verantwortlich. Diese umfasst Boden, Bodentreppe, Kellergänge und Treppenaufgänge sowie Hof- und Straßenreinigung. Die Große Hausordnung gilt jeweils von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. In jedem Haus wird durch eine umgehende Karte der für die kommende Woche Verantwortliche aufmerksam gemacht. Auf der Karte sind die anfallenden Reinigungsarbeiten zu benennen, da diese von Haus zu Haus verschieden sind. Diese Vorgabe entfällt, wenn die aufgeführten Leistungen an einen Dienstleister vergeben sind.

2. Bei Schnee und Glätte sind die vor dem Gebäude befindlichen Fuß- und Gehwege zu reinigen und zu streuen. Bei starken Schneefällen (Extremwetter) sind alle im Haus wohnenden Mieter zur Beteiligung verpflichtet, unabhängig davon, ob diese Leistungen an einen Dienstleister vergeben sind. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt werden sind.

3. Bei Verschmutzungen durch größere Reparaturen und bei Katastrophen sind alle Mieter im Haus verpflichtet, sich an den Reinigungsarbeiten zu beteiligen.

4. Unabhängig von der Großen Hausordnung haben die Bewohner der einzelnen Etagen wöchentlich abwechselnd die Reinigungspflicht für ihre Etage einschließlich des Putzens der Treppen- und Haustürfenster. Diese Vorgabe entfällt, wenn die aufgeführten Leistungen an einen Dienstleister vergeben sind.

5. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

6. Die Benutzung des Trockenbodens, des Trockenplatzes und der Wäschespinne sind jeweils im Haus durch Absprache der Hausbewohner zu regeln.

7. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln usw. darf nur an dem dafür vorgesehenen Ort (Hof) vorgenommen werden. Betten und sonstige Gegenstände sind aus den Fenstern nicht zu lüften und zu reinigen.

8. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern gesammelt werden, dabei ist auf eine strikte Trennung des Mülls zu achten. Bitte achten Sie auch darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäß verschüttet wird. Sollte ein erhöhtes Müllaufkommen im Haushalt entstehen (z. B. Windeln), sind schwarze Säcke durch den Verursacher zu beschaffen und zu verwenden.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

Für Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten. Das Rauchen ist hier grundsätzlich untersagt.

Hausordnung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Stendal eG

V. Beschädigungen

Beschädigungen der Substanz des Hauses oder seiner Anlagen sind sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Bei unmittelbar drohenden Gefahren sollen die Hausbewohner einstweilen selbst versuchen, durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen. Sicherungen und Warnzeichen sind anzubringen.

VI. Veränderungen, Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen

Veränderungen an der Substanz des Hauses und seiner Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Aufstellung größerer mit elektrischem Strom betriebener Anlagen (Herde, Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern usw.) durch einen Fachbetrieb auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

VII. Verschiedenes

1. Bei der Gestaltung der Balkone sind bauliche Veränderungen, auch farblicher Art, nicht gestattet.

2. Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen der Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und darunter wohnende Mieter durch tropfendes Wasser nicht belästigt werden.

3. Keller-, Boden- und Treppenfenster sind in der kalten Jahreszeit und bei Regenwetter geschlossen zu halten.

4. In den Kellergängen darf nichts abgestellt werden.

5. Auf den Parkplätzen

1. hinter der Elisabethstraße 14 - 17,
2. vor der Straße der Demokratie 3 - 3b,
3. vor der Elisabethstraße 27 - 30 und
4. hinter der Rieckestraße 7 - 10
5. hinter der Bergstraße 21 - 21c

haben sich die Nutzer an die vorgegebene Parkordnung zu halten. Auf nicht für das Parken vorgesehenen Plätzen (Gehwege, Wirtschaftswege und Grünflächen in den Innenhöfen) ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht erlaubt.

6. Für eine Tierhaltung ist dem Vorstand die Zustimmung aller Mieter des Hauses vorzulegen, und zwar vor dem Anschaffen des Tieres. Dies betrifft das Halten von größeren Haustieren, wie Hund, Katze usw.. Hunde sollten innerhalb der Wohnanlage an der Leine geführt und von Spielplätzen und Grünanlagen ferngehalten werden.

7. Der zur Wohnung gehörende Kellerraum darf nicht als Werkstatt genutzt werden. Bastel- und Hobbyarbeiten können im eigenen Keller und zwar nur für den eigenen Bedarf ausgeführt werden; gewerbliche Arbeiten sind verboten.

8. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften und zur Schadensvermeidung (Schimmelbildung) ausreichend zu temperieren. Zum Treppenhaus darf die Wohnung nicht gelüftet werden.

Die Raumtemperaturen in Klammern zeigen die Innentemperaturen nach DIN 4701 an.

Empfohlene Temperaturen:

Wohnzimmer	20°C	(20°C)
Schlafzimmer	16 °C - 17 °C	(20°C)
Kinderzimmer	20°C	(20°C)
Badezimmer	22°C	(24°C)
Küche	18°C	(20°C)

Kürzer oder länger dauernde Abwesenheit des Mieters entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner Pflichten. Es liegt im Interesse des Mieters, wenn er bei Abwesenheit von mehr als zwei Tagen bei Mitbewohnern des Hauses hinterlässt, wer Zutrittsberechtigter der Wohnung ist, um in Havarie- und Katastrophenfällen Zugang zur Wohnung zu gewährleisten.

Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw., die einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entgegenstehen sollten, ziehen im Zweifel nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach sich.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, für bestimmte Häuser und Grundstücke ergänzende Festlegungen zu treffen. Die Hausordnung tritt nach den einschlägigen Bestimmungen des Dauernutzungsvertrages sofort in Kraft. Alle bisher ausgegebenen Hausordnungen verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

Der Vorstand

Stendal, den 01.01.2026

WICHTIGE INFORMATIONEN

Anschrift des Büros:

GWG Stendal eG
Elisabethstraße 34
39576 Hansestadt Stendal



Sprechzeiten:

Di.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Mi.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Do.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten Termine nur nach Vereinbarung, Änderungen aus aktuellem Anlass vorbehalten.

Sprechzeiten des Vorstandes:

Mittwoch 16:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Mitglieder des Vorstandes:

Janet Jüngling Roland Safranek
Handy: (0 15 2) 59 85 46 66 Handy: (0 17 1) 33 05 88 5

Kontaktdaten GWG:

Telefon: (0 39 31) 71 23 68
Handy: (0 17 2) 54 17 56 0
E-Mail: info@gwg-stendal.de
Internet: www.gwg-stendal.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

bei Havarien (Bagatellschäden ausgenommen):
Notruf des Landkreises Stendal (0 39 31) 606
Feuerwehr- u. Rettungsleitstelle (0 39 31) 112

Stadtwerke Stendal GmbH

bei Störungen der Elektroversorgung

(0 39 31) 68 88 87

bei Störungen der Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung

(0 39 31) 68 88 88

GWG Stendal eG → bei Gas / Wasser / Heizung

(0 39 31) 41 61 90 oder

(0 17 2) 30 88 96 7

GWG Stendal eG → bei Elektro

Firma Wolkenhaar

(0 39 31) 71 01 92 oder

(0 17 0) 21 24 70 1